

# Infoblatt Brandschutzbeauftragter und Dienstleistungsfeuerwehr

mit aktuellen Informationen aus dem Arbeitskreis und seinen Ausschüssen!



**Das Infoblatt Brandschutzbeauftragter und Dienstleistungsfeuerwehr erscheint regelmäßig kostenfrei unter [www.simonschmeisser.de](http://www.simonschmeisser.de) als Download.**

## Inhalt

Vorwort.....	<i>Sehr geehrte Damen und Herren, heute erhalten Sie eine neue Ausgabe vom Infoblatt Brandschutzbeauftragter und Dienstleistungsfeuerwehr.</i>
Betrieblicher Brandschutz: Veränderungen bei der Brandschutzbeauftragten-Ausbildung.....	<i>In dieser Ausgabe geht es um die neue DGUV-Information Brandschutzbeauftragter und Klarstellungen zur Brandschutzhelfer-Ausbildung. In dieser Ausgabe beschäftigen wir uns aber auch mit der Leistungsfähigkeit einer Dienstleistungsfeuerwehr.</i>
ASR A2.2 und Löschsprays im betrieblichen Brandschutz.....	<i>Das Infoblatt Brandschutzbeauftragter erscheint in regelmäßigen Abständen und ist kostenlos.</i>
Betrieblicher Brandschutz: Klarstellungen zur Ausbildung von betrieblichen Brandschutz Helfern.....	<i>Um besondere Beachtung bitte ich bezüglich der Suche nach Autoren. Das Infoblatt Brandschutzbeauftragter wird auf Dauer nur bestehen können, wenn möglichst viele Autoren entsprechend interessante Artikel zur Verfügung stellen. Natürlich sind jederzeit auch Vorschläge zur Verbesserung, Kritik oder Leserbriefe erwünscht.</i>
Dienstleistungsfeuerwehren: Leistungsfähigkeit.....	
Arbeitskreis, Termine und Geschichte.....	
Archiv Infoblatt.....	
Brandschutzsünden/ Autoren gesucht.....	

## Impressum

**Herausgeber: Simon W. Schmeisser**  
Brandschutzbeauftragter/ Feuerwehrmann  
Sachverständiger im Brandschutz

**Auflage:** Online **Kosten:** Kostenfrei

**Mail:** [buro-schmeisser@web.de](mailto:buro-schmeisser@web.de)  
**Web:** [www.simonschmeisser.de](http://www.simonschmeisser.de)

**Verantwortlich:** Für die Inhalte der Beiträge sind die jeweiligen Autoren verantwortlich.

*Ihr*

*Simon W. Schmeisser*

*Brandschutzbeauftragter/ Feuerwehrmann*

*Sachverständiger im Brandschutz*

*im April 2021*

# Betrieblicher Brandschutz: Veränderungen bei der Brandschutzbeauftragten-Ausbildung

Der Brandschutzbeauftragte ist ein wichtiger Bestandteil des betrieblichen Brandschutzes, gerade in größeren Unternehmen. Er berät die Unternehmensführung in Fragen des Brandschutzes sowie des Notfallmanagements, setzt aber auch Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept um und kümmert sich um die betriebliche Brandschutzausbildung der Mitarbeiter. Die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten können sich je nach Unternehmen stark unterscheiden. Ein Brandschutzbeauftragter kann von einem externen Dienstleister kommen oder sich in einem Angestelltenverhältnis mit dem Unternehmen befinden. In manchen Unternehmen kann das Vorhandensein eines Brandschutzbeauftragten Pflicht sein, entweder aus baurechtlichen Gründen (z.B. aufgrund von Sonderbauvorschriften wie Industriebaurichtlinie, Verkaufsstättenrichtlinie etc.) oder aus versicherungsrechtlichen Gründen.

Um als Brandschutzbeauftragter tätig zu sein, muss eine Ausbildung absolviert werden. Diese Ausbildung ist in den drei deckungsgleichen Richtlinien bzw. Information der DGUV (DGUV-Information 205-003), der vfdb (Richtlinie 12/09-01) und der VdS (Richtlinie 3111) geregelt. Keine der Informationen bzw. Richtlinien hat in Deutschland einen verpflichtenden Charakter, sie stellen vielmehr eine Empfehlung sowie einen Leitfaden zur Ausbildung, zu den Aufgaben und zu den Rahmenbedingungen dar. Gerade jüngst werden die bisherigen Regelungen nun überarbeitet.

## Änderungen beschränken sich auf die Ausbildung

Die Änderungen beschäftigen sich ausschließlich mit der Frage der Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten. Bei den möglichen Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten oder der betrieblichen Brandschutzorganisation gibt es keine Änderungen. Bei der Ausbildung war bisher der Regelfall, dass es sich um Präsenzveranstaltungen handelt. Je nach Ausbildungsanbieter dauerte die Ausbildung dabei zwischen 5 und 14 Werktagen. Die Ausbildung umfasste insgesamt 64 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten. Vereinzelt bestanden auch Angebote zur Fernausbildung. Die Neuerungen sehen jetzt insgesamt 6 verschiedene Varianten vor, wie die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten durch einen Ausbildungsanbieter gestaltet werden kann. Nachfolgend eine Übersicht zu den einzelnen Varianten der Ausbildung:

- *Variante 1:* Präsenzausbildung, 14 Tage mit je 32 Unterrichtsstunden pro Woche.
- *Variante 2:* Praxis-Einführungsveranstaltung, 2,5 Tage (20 Unterrichtsstunden) sowie 2-3 Wochen Praxisphase mit 12 Unterrichtseinheiten. Praxisphase bedeutet ein Praktikum in einem Unternehmen oder bei einem externen Brandschutzbeauftragten unter dessen Anleitung. Den Schluss bildet eine Abschlussveranstaltung mit einer Dauer von 5 Tagen (32 Unterrichtsstunden).
- *Variante 3:* Präsenz-Einführungsveranstaltung, 3 Tage (16 Unterrichtsstunden) sowie einer Selbstlernphase über 6 Wochen mit 24 Unterrichtsstunden. Während der Selbstlernphase müssen drei Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden. Dann folgt eine Praxisphase mit Bericht über eine Dauer von 2 bis 3 Wochen mit 12 Unterrichtsstunden und letztlich eine Präsenz-Abschlussveranstaltung über 3 Tage mit 16 Unterrichtsstunden.

- *Variante 4:* Präsenz-Einführungsveranstaltung mit einer Dauer von 2 Tagen und 12 Unterrichtsstunden, Praxisphase einschließlich Bericht über 2 bis 3 Wochen mit 12 Unterrichtsstunden, Web-Seminar (Webinar) mit 12 Unterrichtsstunden und letztlich eine Abschlussveranstaltung über 5 Tage mit 32 Stunden. Bei dieser Variante ist die Gesamtunterrichtszeit mit 68 Unterrichtsstunden am höchsten.
- *Variante 5:* Präsenz-Einführungsveranstaltung über 2 Tage mit 12 Unterrichtsstunden, Praxisphase mit Bericht über 2 bis 3 Wochen und 12 Unterrichtseinheiten, Webinar über 2x4 Unterrichtsstunden, Praxisobjekt einschließlich Bericht mit einer Dauer von 6 Wochen, was 32 Unterrichtsstunden entspricht und letztlich einer Präsenz-Abschlussveranstaltung über 3 Tage mit 20 Unterrichtsstunden. Praxisobjekt bei dieser Variante bedeutet, dass vom angehenden Brandschutzbeauftragten ein Thema wie zum Beispiel eine Brandschutzunterweisung in einem Unternehmen unter Anleitung geplant und durchgeführt wird.
- *Variante 6:* Präsenz-Einführungsveranstaltung über 3 Tage mit 16 Unterrichtsstunden, Praxisphase mit Bericht über 3 bis 4 Wochen mit 12 Unterrichtsstunden, Präsenz-, Reflexions- und Vertiefungsseminar über 2 Tage und 8 Unterrichtseinheiten, einem Praxisobjekt mit Bericht über 2 Monate mit 12 Unterrichtseinheiten und letztlich einer Abschlussveranstaltung mit 3 Tagen und 16 Unterrichtseinheiten.

Hinsichtlich der Unterrichtseinheiten sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass diese je nach Art des Unterrichts unterschiedlich gewichtet sind. Eine Unterrichtsstunde in einer Präsenzveranstaltung beträgt zum Beispiel 45 Minuten. Eine Unterrichtsstunde im Rahmen eines Webinars umfasst hingegen 60 Minuten. Den Abschluss der Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten bildet die sogenannte Kompetenzerfassung. Diese kann aufgrund der neuen Information bzw. Richtlinie auf verschiedenen Wegen erfolgen. So ist hier zum Beispiel eine Abfrage von Wissen über Multiple-Choice-Fragen möglich, aber auch über einen Bericht.

### **Kompetenzen werden vermittelt**

Neben diesen Neuerungen gibt es in Sachen Ausbildung aber noch eine weitere Änderung, welche die Inhalte betrifft. In den bisherigen Richtlinien war festgelegt, dass es zu jedem Themenfeld Vorgaben hinsichtlich der Unterrichtszeit gibt. Bei den Neuerungen ist dies nicht mehr der Fall, hier werden vielmehr die Kompetenzen aufgeführt, die Teilnehmende in der Brandschutzbeauftragten-Ausbildung erwerben sollen. Zur Verdeutlichung ein Beispiel aus dem Themenfeld „Baulicher Brandschutz“: So soll hier die Kompetenz: „Gebäude den Gebäudeklassen zuordnen“ vermittelt werden. In Sachen Kompetenz gibt es hierbei verschiedene Stufen:

1. Erkennen, wiedergeben
2. Beschreiben, erläutern, darstellen
3. Durchführen, übertragen, lösen
4. Ermitteln, zuordnen, bestimmen
5. Bewerten, abwägen, beurteilen
6. Entwerfen, entwickeln, planen, konstruieren

Die neue Richtlinie zur Tätigkeit als Brandschutzbeauftragter wurde mit einer Übergangsfrist versehen. So kann die alte Richtlinie noch bis zum 31. Dezember 2023 angewendet werden. Die neue Richtlinie ist spätestens ab dem 01. Januar 2024 anzuwenden.

## Anmerkungen des Autors

Die Information/ Richtlinie zum Brandschutzbeauftragten bewegt sich mit ihren Änderungen in die richtige Richtung. Doch ein paar Punkte sind nicht nachvollziehbar. Ein Problem ist etwa die Beibehaltung der Ausbildungsdauer von 64 Unterrichtsstunden. Gerade im Hinblick auf die vielen Unterrichtsthemen, aber auch die Ausweitung auf verschiedene Ausbildungsformen, ist eine Beibehaltung von 64 Unterrichtsstunden fragwürdig. Dies gilt auch für mangelhafte Ausbildungsthemen. Man denke hier nur an die mögliche Aufgabe 25: „Mitwirken bei der Implementierung von präventiven und reaktiven Schutzmaßnahmen im Notfallmanagement (z.B. Stromausfall, Hitze-/Kältewellen, Unwetter)“. Ausbildungsinhalte zu dieser Aufgabe sind auch weiterhin nicht Gegenstand der Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten, vielmehr wird auf die Fortbildung verwiesen. Dies ist jedoch nicht praxisgerecht, mögliche Aufgaben müssen von einem Brandschutzbeauftragten mit Absolvierung der Ausbildung auch direkt wahrgenommen werden können. Ob und wie diese Änderungen sich in der Praxis durchsetzen werden, bleibt abzuwarten. Letztlich wird es davon abhängen, ob die Ausbilder und Ausbildungsanbieter diese Richtlinie/ Information umsetzen werden. Schwer nachvollziehbar ist zudem, warum bis heute die Änderungen ausschließlich von Verbänden ausgearbeitet werden, obwohl nicht alle Ausbilder auch diesen Verbänden angehören. Hier wäre nicht nur eine offenere Beteiligung notwendig, sondern auch mehr Transparenz.

## ASR A2.2 und Löschsprays im betrieblichen Brandschutz

Seit 2018 die neue Fassung der ASR A2.2 (Maßnahmen gegen Brände) veröffentlicht wurde, gibt es in einem Punkt immer wieder Unklarheiten: Dem Löschspray. Bei einem Löschspray handelt es sich um ein Kleinlöschgerät mit einem Fassungsvermögen von maximal einem Liter Löschmittel. Hinsichtlich der Anzahl an Löschmitteleinheiten (LE) kommt ein Löschspray in der Regel auf zwei LE. Durch die Größe und den Sprühkopf ist die Bedienung eines Löschsprays sehr einfach. Die einfache Bedienung macht das Löschspray auf den ersten Blick sehr attraktiv. Wer beispielsweise als Brandschutzbeauftragter tätig ist, kennt die Vorbehalte, die in Unternehmen gegenüber Feuerlöschern vorherrschen. Sei es das hohe Gewicht eines Feuerlöschers, die Höhe bei der Entnahme eines Feuerlöschers aus der Halterung oder die Bedienung selbst. Ein Löschspray klingt wie eine passende Lösung: Durch das geringe Gewicht und die einfache Bedienung stellt es das Gegenstück zu den Vorbehalten dar. Die Problematik, die sich im Zusammenhang mit der ASR A2.2 ergibt, steht auf Seite 9:

*„Abweichend davon können für die Grundausrüstung bei normaler Brandgefährdung auch Feuerlöscher, die jeweils nur über mindestens 2 Löschmitteleinheiten (LE) verfügen, angerechnet werden, wenn...“*

### Löschsprays sind keine Feuerlöscher im Sinne der DIN EN 3

Diese Aussage in der ASR A2.2 sorgt seit 2018 für eine Vielzahl an Meldungen, dass Löschsprays im Rahmen der Grundausrüstung verwendet werden dürften. Unter Grundausrüstung versteht man die Menge an Löschmittel, die in Abhängigkeit der Grundfläche, aber auch der Brandgefährdung, vorhanden sein muss. Darauf basierend kann der Bedarf an Löschmittel höchst unterschiedlich sein. Dieser Bedarf wird in Löschmitteleinheiten dargestellt. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Anrechnung bei der Grundausrüstung wird nun oftmals von der Verwendung von Löschsprays

ausgegangen. Diese Annahme ist jedoch falsch! Wenngleich ein Löschspray über zwei Löschmitteleinheiten verfügt, so ist ein Löschspray kein Feuerlöscher im Sinne der DIN EN 3-7:2007-10. Dies ist aber eine zwingende Voraussetzung nach ASR A2.2, damit eine Anrechnung im Rahmen der Grundausrüstung möglich ist. Somit ist es auch in der betrieblichen Praxis wichtig, Löschsprays in der Grundausrüstung nicht als Feuerlöschgerät zu berücksichtigen. Dies wäre ein fachlicher Mangel, wie der Ausschuss für Arbeitsstätten beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, in einem Beschluss vom 03.07.2018 deutlich macht.

### **So können Löschsprays in der betrieblichen Brandschutzpraxis verwendet werden**

Wenngleich Löschsprays nicht im Rahmen der Grundausrüstung berücksichtigt werden dürfen, ist deren Verwendung im Betrieb nicht verboten. Vielmehr kann eine zusätzliche Ausstattung, über die Grundausrüstung hinaus, mit Löschspraydosen erfolgen. Ob und in welchen Bereichen eine Verwendung sinnvoll ist, muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung für jeden Betrieb ermittelt werden. Folgende Aspekte sind dabei zu beachten:

- Die Verwendung eines Löschsprays bietet sich in Bereichen mit normaler Brandgefährdung an.
- Die Ausstattung mit Löschsprays darf nicht bei der Grundausrüstung berücksichtigt werden, diese muss bereits vorhanden sein.
- Feste Aufstellungsorte des Löschsprays und Kennzeichnung sind zu empfehlen, damit es nicht zur Verwechslungsgefahr kommt. Hinweis: Derzeit gibt es noch keine Kennzeichnung für Löschsprays. Natürlich kann man hier auch die Aufstellungsorte für Feuerlöscher nutzen. Feste Aufstellungsorte sorgen für ein leichtes Auffinden im Notfall.
- Sind Löschsprays im Betrieb vorhanden, so müssen diese auch Gegenstand bei Unterweisungen sein. Hierbei geht es weniger um die Bedienung des Löschsprays, als vielmehr um die Löschtaktik. Gerade bei einem Löschspray ist die Einsatzdauer aufgrund der Löschmenge sehr begrenzt. Dies muss jedem Mitarbeiter im Unternehmen bekannt sein, insbesondere wann sich die Verwendung eines Löschsprays anbietet und wann nicht.
- Zusätzlich empfiehlt der Ausschuss für Arbeitsstätten die Beteiligung von weiteren Brandschutzhelfern, abhängig von der Anzahl der Löschspraydosen.
- Löschsprays können nicht geprüft werden, sie sind wartungsfrei. Maßgeblich bei einem Löschspray ist die maximale Gebrauchsdauer, diese liegt in der Regel bei 3 Jahren. Mit Ablauf der Gebrauchsdauer ist eine Entsorgung der Löschspraydose notwendig.

Natürlich müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch negative Aspekte berücksichtigt werden. Beispielsweise die maximale Wurfweite eines Löschsprays. Je nach Löschspray gibt es Abweichungen bei der Wurfweite. In der Regel liegt diese aber maximal bei zwei Metern. Auch sollte bei der Aufstellung eines Löschsprays die maximale Betriebstemperatur berücksichtigt werden. Diese liegt bei 50 Grad. Dementsprechend empfiehlt sich keine Aufstellung an Orten mit direkter Sonneneinstrahlung oder an Arbeitsmaschinen, an denen hohe Temperaturen entstehen können. Generell gibt es große Unterschiede bei der Leistungsfähigkeit und der Qualität von Löschsprays, wie auch der Ausschuss für Arbeitsstätten in seinem Beschluss hinweist. Aus diesem Grund sollte ein Betrieb bei der Auswahl des Löschsprays sorgsam sein.

# Betrieblicher Brandschutz: Klarstellungen zur Ausbildung von betrieblichen Brandschutz Helfern

In den letzten Jahren gab es rund um die Ausbildung zum Brandschutz Helfer eine Vielzahl an Änderungen, etwa 2012 die grundlegenden Vorgaben zu Ausbildung und Erfordernis von Brandschutz Helfern in der ASR A2.2 (Maßnahmen gegen Brände) und nachfolgend eine Konkretisierung in der DGUV Information 205-023 (ursprünglich BGI/GUV-I 5182). Jüngst wurde vom Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz der DGUV eine Veröffentlichung mit dem Titel „Zusätzliche Informationen zur Ausbildung von Brandschutz Helfern“ herausgebracht.

## **Ausgestaltung der Brandschutz Helfer-Ausbildung**

Gegenstand der Veröffentlichung „Zusätzliche Informationen zur Ausbildung von Brandschutz Helfern“ sind Klarstellungen zu einer Reihe von Fragestellungen, die im Rahmen der Ausbildung von Brandschutz Helfern oftmals eine zentrale Rolle spielen. Ein Schwerpunkt ist hierbei immer wieder die Dauer der Ausbildung zum Brandschutz Helfer, sowohl auf die Theorie als auch in der Praxis bezogen. In der DGUV Information 205-023 ist die Rede von zwei Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) für die Theorie, diese zwei Unterrichtsstunden beziehen sich aber ausschließlich auf eine normale Brandgefährdung.

Geht es um die Ausbildung zum Brandschutz Helfer in einem Betrieb mit einer erhöhten Brandgefährdung, so muss diesem Umstand auch bei der Unterrichtszeit Rechnung getragen werden. Hier kann dann auch eine deutliche Ausweitung der theoretischen Ausbildung erforderlich sein. In welchem Umfang dies notwendig ist, muss individuell geprüft werden. Welche Betriebe unter eine erhöhte Brandgefährdung fallen, kann man der beispielhaften Aufzählung in der ASR A2.2 (Maßnahmen gegen Brände) entnehmen. Abweichungen gibt es im Übrigen auch in anderen Bereichen des Brandschutzes. Man denke hier nur an die 5 Prozent der Mitarbeiter/innen, die zu Brandschutz Helfern gemäß ASR A2.2 ausgebildet werden sollen. Hierbei handelt es sich keineswegs um einen grundsätzlichen Wert. Vielmehr kann es, auch hier wieder bei erhöhter Brandgefährdung, einen Mehrbedarf bei der Anzahl an Brandschutz Helfern geben.

Doch kommen wir zurück zur Brandschutz Helfer-Ausbildung: Hinsichtlich der praktischen Ausbildung, wie die Einweisung in die Feuerlöschgeräte, orientiert sich der Zeiteinsatz anhand der Gruppengröße. Hier muss man pro Teilnehmer eine Dauer von 5 bis 10 Minuten einplanen. Auch hier kann es jedoch einen höheren Zeiteinsatz geben, vor allem wenn es um die Einweisung in berufsspezifische Sachverhalte geht, zum Beispiel zu besonderen Gefahren oder Anlagen.

## **Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln in der Brandschutz Helfer-Ausbildung**

In Zeiten der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Geboten wie Abstand und die Reduzierung von Kontakten hat dies natürlich auch Einfluss auf die Brandschutzausbildung in den Betrieben. Dazu kann man in den Hinweisen „Zusätzliche Informationen zur Ausbildung von Brandschutz Helfern“ Informationen darüber finden, dass eine ausschließliche Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln in der Theorie-Ausbildung nicht angezeigt ist. Elektronische Hilfsmittel können nur insoweit eine Anwendung finden, wenn sie der zusätzlichen Informationsvermittlung dienen. Etwa bei der Bestimmung von Brandklassen kann Wissensvermittlung elektronisch erfolgen. Bei der praktischen Ausbildung hingegen ersetzen elektronische Hilfsmittel wie virtuelle Brandsimulatoren nicht die Brandschutzausbildung an Löschgeräten vor Ort. Elektronische Hilfsmittel bieten sich auch im Rahmen der Lernerfolgskontrolle nicht an, insbesondere da sie eine Wissensprüfung nicht zuverlässig erlauben.

## **Hinweise zur Ausbildungsbescheinigung**

Die Veröffentlichung enthält auch Hinweise zur Form der Ausbildungsbescheinigung, die jeder Teilnehmende nach Abschluss der Ausbildung zum Brandschutzhelfer/in erhalten soll. Diese soll mindestens den Namen, bestehend aus Vor- und Zuname, Dauer und Inhalte der Ausbildung, aber auch einen Hinweis zur Einhaltung der ASR A2.2 und der DGUV Information 205-023 umfassen.

Auch muss die Ausbildungsbescheinigung Informationen darüber beinhalten, wer die ausbildende Person oder Ausbildungseinrichtung war. Und letztlich muss die Ausbildungsbescheinigung noch ein Ausstelldatum haben. Eine reine Namensliste, wie es oftmals gerade in der innerbetrieblichen Praxis erfolgt, ist demnach nicht ausreichend.

### *Praxishinweis des Autors*

Die Klarstellung zu elektronischen Hilfsmitteln in der Brandschutzhelfer-Ausbildung ist zu begrüßen. Generell, aber vor allem seit Ausbruch der Pandemie, haben sich hinsichtlich der Umsetzung zahlreiche Fragestellungen zum Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln ergeben. Praktisch kann man aufgrund des weitgehenden Wegfalls von elektronischen Hilfsmitteln in der Ausbildung zum Brandschutzhelfer nur über die Gruppengröße arbeiten. Möchte man hier den Anforderungen der aktuellen Pandemie-Lage Rechnung tragen, so bleiben einem nur Kleingruppen mit wenigen Teilnehmern übrig. Ohne Zweifel bedeutet dieser Umstand aber ein Mehraufwand in der praktischen Umsetzung der betrieblichen Brandschutzausbildung.

## **Dienstleistungsfeuerwehr**

# Dienstleistungsfeuerwehren: Unterschätzte Leistungsfähigkeit

Private Feuerwehren, korrekt auch als Dienstleistungsfeuerwehren bezeichnet, sind eine in Deutschland weitgehend unbekannt Form der Feuerwehr. Wenngleich es sich um keine neue Erscheinung handelt, einzelne Dienstleistungsfeuerwehren gibt es schon seit mehr als 25 Jahren. Ungefähr 25 Unternehmen, die Feuerwehrdienstleistungen anbieten, gibt es derzeit in der Bundesrepublik. Dienstleistungsfeuerwehren sind heute in vielen Bundesländern fester Bestandteil in der betrieblichen Gefahrenabwehr. Von der Versicherungswirtschaft und mittlerweile auch von den Behörden, wird die Dienstleistungsfeuerwehr wie folgt definiert:

*"Eine Dienstleistungsfeuerwehr ist eine private Feuerwehr, die auf einem Privatgelände die Aufgaben einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr als nicht unternehmenseigene Feuerwehr erbringt. "*  
*(VdS 2034 Nichtöffentliche Feuerwehren)*

Wobei die Regelungen für Dienstleistungsfeuerwehren, sei es zur Zulassung von Feuerwehrfahrzeugen, Nutzung Sondersignal, Zugang zu Feuerweherschulen und dergleichen in den Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt ist. In Deutschland treten die Dienstleistungsfeuerwehren als kommerzielle Anbieter, vor allem in der Stellung von Werk- und Betriebsfeuerwehren, bei Brandsicherheitswachdiensten in Versammlungsstätten oder im Vorbeugenden Brandschutz auf. Das mögliche Aufgabengebiet kann noch wesentlich umfangreicher sein, nämlich vom Sanitätsdienst über den Werkrettungsdienst bis hin zur betrieblichen Höhenrettung und Brandschutzausbildung.

Gerade große Anbieter wie Securitas stellen mittlerweile über 15 Werkfeuerwehren in Unternehmen. Für die Unternehmen ist die Inanspruchnahme einer Dienstleistungsfeuerwehr natürlich attraktiv. Denn auf Grundlage von einem Vertrag und einem festen Preis weiß man als Unternehmen genau, was man für sein Geld bekommt. Gerade im Vergleich zur eigenständigen Aufstellung einer Werkfeuerwehr ist das ein Vorteil, da man sich um die Beschaffung und Wartung von Ausrüstung und Fahrzeugen oder hinsichtlich Personal und Ausbildung keine Gedanken machen muss. Dafür ist immer die Dienstleistungsfeuerwehr verantwortlich.

### **Leistungsfähigkeit bewiesen**

Gerade in den letzten Jahren sind die Dienstleistungsfeuerwehren und deren Leistungsfähigkeit immer wieder in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gekommen. So gab es zwei große Tunnelprojekte, bei denen die Tunnelfeuerwehr durch eine Dienstleistungsfeuerwehr gestellt wurde. Das betrifft den Tunnelbau am Katzenbergtunnel, hier kam die Dienstleistungsfeuerwehr von Falck zum Einsatz oder aktuell bei der S21-Baustelle in Stuttgart. Oder wie in Mannheim, wo die Dienstleistungsfeuerwehr SBF eingesetzt war, als im laufenden Betrieb ein großes Kaufhaus saniert wurde. So musste das Kaufhaus nicht schließen. Zudem kommen seit der Flüchtlingskrise vermehrt Dienstleistungsfeuerwehren im Auftrag von Behörden zum Einsatz, wenn es um die Brandsicherheit in großen Flüchtlingsunterkünften geht. Hier sei beispielhaft nur Gießen genannt, wo eine Dienstleistungsfeuerwehr zur Entlastung der kommunalen Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehr beauftragt wurde, da es täglich mehrfach zu Brandmelde-Alarmen in einer Flüchtlingsunterkunft gekommen ist. Eine Feuerwehr-Staffel mit sechs Feuerwehrkräften und einem Löschfahrzeug sorgten hier für die notwendige Entlastung. Dieses Beispiel zeigt aber gut, wie sich eine Dienstleistungsfeuerwehr und eine öffentliche Feuerwehr ergänzen können.

### **Kein Ersatz für öffentliche Feuerwehren**

Leider ist eine solche Zusammenarbeit keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Oft wird in der Dienstleistungsfeuerwehr ein „Feind“ gesehen, der Freiwillige Feuerwehren oder Berufsfeuerwehren womöglich ersetzen könnte. Und auch bei den Werkfeuerwehrverbänden gibt es teils große Vorbehalte gegenüber Dienstleistungsfeuerwehren. Sei es hinsichtlich dem Verdienst oder dass oftmals die fehlenden Betriebskenntnisse bemängelt werden. Diese Ängste sind unbegründet, wenn man sich sachlich mit dem Thema auseinandersetzt. Die Dienstleistungsfeuerwehren werden in Deutschland sicherlich keine Freiwillige Feuerwehr oder eine Berufsfeuerwehr ersetzen.

Eine Dienstleistungsfeuerwehr könnte aber eine Ergänzung sein. Zum Beispiel bei bestimmten Aufgaben wie Brandsicherheitswachen, der Einbindung in den Katastrophenschutz oder bei der Sicherung der Tagesalarmverfügbarkeit, um nur ein paar mögliche Zukunftsfelder der Zusammenarbeit aufzuzeigen. Warum Dienstleistungsfeuerwehren kein Ersatz für die kommunalen Feuerwehren sein können, liegt auf der Hand. Neben der rechtlichen Lage kämpfen Dienstleistungsfeuerwehren mit denselben Problemen, wie auch hauptberufliche kommunale Feuerwehren. Es fehlt nämlich an genügend Nachwuchs. So bleiben nicht selten Stellen lange Zeit unbesetzt. Nur an der Bezahlung kann es im Übrigen nicht liegen, schließlich haben die Berufsfeuerwehren die gleiche Problematik.

Dienstleistungsfeuerwehren sind kein Ersatz für kommunale Feuerwehren, sie sind auch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Daher wäre es wünschenswert, wenn gerade Feuerwehrverbände und kommunale Feuerwehren entspannter mit dem Thema umgehen würden. Dienstleistungsfeuerwehren haben ihre Leistungsfähigkeit in den letzten Jahrzehnten bewiesen. Die Dienstleistungsfeuerwehr daher als „Feind“ zu sehen, wird der Sache jedenfalls nicht gerecht.



**Aktuelles aus dem Arbeitskreis:**

Im Arbeitskreis können Brandschutzbeauftragte, Angehörige von Dienstleistungsfeuerwehren und Interessierte mitwirken. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Arbeitskreis kann sich in verschiedene Ausschüsse unterteilen.

**- Aktuell gibt es keinen aktiven Ausschuss zu einem Fachthema -**

**Aktuelle Termine (Stammtische etc.):**

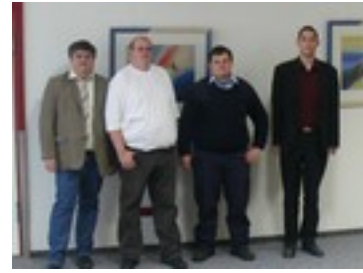
Ob Stammtisch oder Fachtreffen, die Angebote richten sich an einen jeden Brandschutzbeauftragten, Brandschutzsachverständigen, Brandschutzdienstleister, Dienstleistungsfeuerwehren und Feuerwehrangehörige. Eine Teilnahme ist kostenfrei möglich.

**- Aktuell gibt es keine Termine -**



### Geschichte: Die IG der BSB Rhein-Neckar

"Der Brandschutzbeauftragte (BSB) ist dem Unternehmer gegenüber verantwortlich und ihm daher auch direkt unterstellt. Er ist bei allen betrieblichen Entscheidungen, die den Brandschutz betreffen, mit einzubeziehen. Der Brandschutzbeauftragte soll Gefahren frühzeitig erkennen, richtig beurteilen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen



vorschlagen und einleiten können. Er muss daher, neben der persönlichen auch die entsprechende fachliche Eignung besitzen".



Die Interessengemeinschaft der Brandschutzbeauftragten Rhein- Neckar entstand Anfang Dezember 2007 als ein nicht rechtsfähiger Verein. Gründer der IG der BSB Rhein- Neckar war Simon W. Schmeisser. Bei Gründung beschränkte sich das Mitgliedsgebiet nur auf den Rhein-Neckar Kreis. Kurze Zeit später stand der erste Vorstand der IG der BSB Rhein- Neckar. Neben Simon W. Schmeisser als Vorsitzenden, übernahm Christian Heißler aus Mannheim, den Posten vom stellv. Vorsitzenden. In dieser Zeit wurde das Mitgliedsgebiet stetig erweitert. So erfolgte die Ausweitung auf die Gebiete Baden- Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz. Im September 2008 übernahm Andreas Grunhofer den Posten vom stellv. Vorsitzenden. Im Februar 2009 erfolgte die Aufnahme von Andreas Grunhofer als Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzender.

Ab 2007/08 organisierte die IG der BSB Rhein-Neckar nicht nur zahlreiche Stammtische über die



Jahre in Schwetzingen, sondern 2008 auch ein Fachsymposium für Brandschutzbeauftragte auf der Messe Florian in Sinsheim und 2009 ein Fachtreffen mit Frank D. Stolt in Heidelberg zum Thema Brandursachenermittlung. Auch erfolgten über die Jahre zahlreiche Veröffentlichungen im Namen der IG der BSB Rhein-Neckar. 2008 wurden vom Vorstand der IG der BSB Rhein- Neckar die ersten Kontakte ins Ausland, unter anderem in die Schweiz und Österreich hergestellt.

Die IG der BSB Rhein-Neckar wurde mit den Jahren umgewandelt in einen kleinen Arbeitskreis. Da sie mit der Zeit zu groß und aufwendig wurde. Es bestehen heute keine festen Mitgliederstrukturen mehr. Vielmehr können die Angebote, wie die Teilnahme an Stammtische von einem jeden Brandschutzbeauftragten und Inhaber oder Mitarbeiter einer Dienstleistungsfeuerwehr in Anspruch genommen werden. Das gilt auch für den Arbeitskreis. Welchen Themen sich der Arbeitskreis aktuell widmet und ob Mitstreiter gesucht werden, kann man hier dem Infoblatt entnehmen. Eine eigene Internetseite wird nicht mehr unterhalten. Es gibt ausschließlich dieses Infoblatt als öffentliches Organ.



## Brandschutzsünden



Quelle: Simon W. Schmeisser

Sie haben auch eine Brandschutzsünde dokumentiert ? buero-schmeisser@web.de zu.

## Kennzeichnung Feuerlöscher...



Im Gedenken an verstorbene Menschen aus dem vorbeugenden und abwehrenden Brand-, Feuerwehr- und Rettungswesen.



Dachkonstruktion mal anders....

## Autoren werden gesucht! Kostenfreie Werbeanzeigen!

Für das Infoblatt Brandschutzbeauftragter werden Autoren gesucht. Interessante Artikel können per e-Mail (buero-schmeisser@web.de) zugesendet werden. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Zudem können Werbeanzeigen zur Veröffentlichung zugesendet werden.



**Nächstes Infoblatt Brandschutzbeauftragter im September 2021.**